

Der Naturschutzrat Hamburg

Hamburg, im März 2015

Stellungnahme zum Kulturlandschaftsschutz in Hamburg

Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es in § 1 Abs. 4: „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“.

Leider ist das Wort „Kulturlandschaft“ im BNatSchG nicht definiert.

Der Naturschutzrat sieht es nicht als seine Aufgabe an, selbst eine Definition des Begriffs „Kulturlandschaft“ zu geben, noch kann er, da es keine Übersicht über die Kulturlandschaften Hamburgs gibt, generelle Vorschläge für ihren Schutz machen. Für den Naturschutz in Hamburg sind alle städtischen Landschaften von Interesse.

Aus aktuellem Anlass hat der Naturschutzrat sich mit dem Alten Land befasst. Offenbar versagt hier der Schutz, unter dem die Kulturlandschaft „Altes Land“ nach dem BNatSchG stehen sollte. Warum ist das so? Weil es in Hamburg keine behördliche Stelle mit dem ausdrücklichen Auftrag des Kulturlandschaftsschutzes gibt. Der Schutz historischer Kulturlandschaften wird weder von den Naturschutz- noch von den Denkmalschutzbehörden in ausreichendem Ausmaß als gesetzlicher Auftrag gesehen und in den behördlichen Abwägungen nicht immer mit dem nötigen Gewicht berücksichtigt. Veränderungen in oder an der Kulturlandschaft werden in erster Linie nach ihrer Auswirkung auf den Naturhaushalt bewertet, während die Belange der historischen Kulturlandschaft wenn überhaupt, dann über das Landschaftsbild in die Bewertung eingehen.

Die akute Gefährdung des Alten Landes nimmt der Naturschutzrat zum Anlass, die BSU aufzufordern, sich klar zu der im BNatSchG enthaltenen Verpflichtung, Kulturlandschaften zu schützen, zu bekennen und die entsprechenden Konsequenzen in finanzieller und administrativer Hinsicht zu ziehen, dieses bedeutet:

- *Es muss eine Stelle geschaffen werden, die für den in §2 Abs. 4 BNatSchG geforderten Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaften Hamburgs zuständig ist;*
- *die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sollte dringend – wie andere Bundesländer, z.B. Schleswig-Holstein – definieren, welche Landschaftsräume bzw. Landschaftselemente in Hamburg unter „historisch gewachsenen Kulturlandschaften“ zu verstehen sind;*
- *die so definierten historischen Kulturlandschaften Hamburgs sollten in einem Kataster erfasst und bei besonderer Bedeutung in das Landschaftsprogramm aufgenommen werden; in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzrat sollte die BSU eine Einschätzung der Kulturlandschaften Hamburgs insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturschutz vornehmen*

Der Naturschutzrat ist ein im Hamburger Naturschutzgesetz verankertes unabhängiges Gremium von Experten, das die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern und die zuständigen Behörden der Hansestadt in diesen Fragen beraten soll.

Vorsitzender: Priv. Doz. Dr. Reinmar Grimm, Universität Hamburg, Zoologisches Institut und Zoologisches Museum, Biozentrum Grindel, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg. - Tel. (privat): 04103-3869, Fax: 040-42838-3937; E-mail: grimm@zoologie.uni-hamburg.de, priv.: reinmargrimm@t-online.de.
Internet: <http://www.hamburg.de/naturschutzorganisationen/148296/naturschutzrat.html>